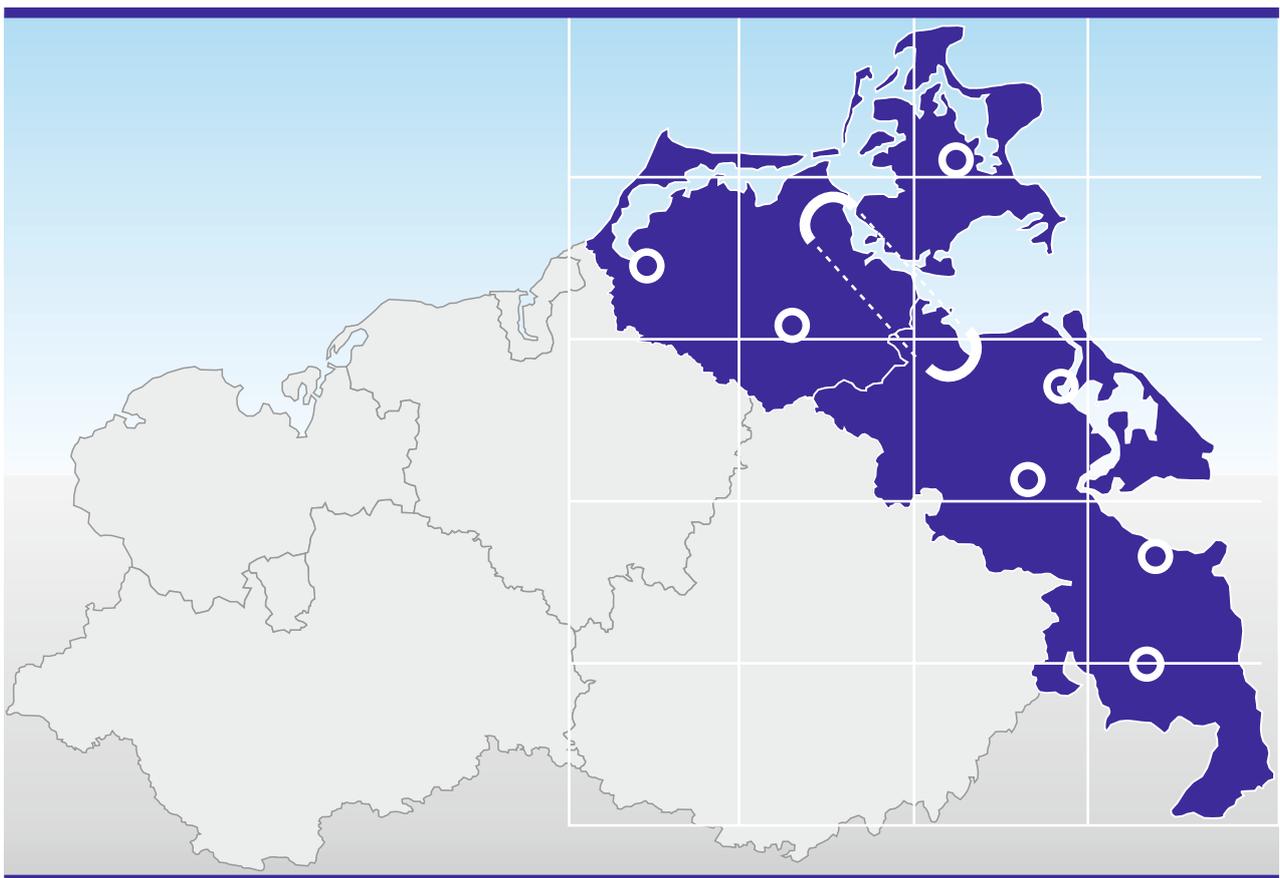


Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern

Entwurf 2014
zum ersten Beteiligungsverfahren



Regionaler Planungsverband
Vorpommern

Entwurf

der Zweiten Änderung des

Regionalen Raumentwicklungsprogramms

Vorpommern

- Aktualisierung der raumordnerischen Festlegungen für die Eignungsgebiete für Windenergieanlagen -

Stand: 09. Januar 2014

Herausgeber:

Regionaler Planungsverband Vorpommern
Geschäftsstelle

c/o Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern
Dezernat Regionalplanung
Am Gorzberg, Haus 8
17489 Greifswald

Telefon: 03834 / 51 49 39 0

Fax: 03834 / 51 49 39 70

Mail: poststelle@afrlvp.mv-regierung.de

Bearbeiter: Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern

Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern – Aktualisierung der raumordnerischen Festlegungen für die Eignungsgebiete für Windenergieanlagen

Mit der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern reagiert der Regionale Planungsverband Vorpommern auf die Herausforderungen der Energiewende.

Die Zweite Änderung betrifft sowohl die Flächenausweisungen als auch die inhaltlichen Festlegungen zu Eignungsgebieten für Windenergie.

Dabei handelt es sich um drei große Themenblöcke:

- A. Sicherung der Teilhabe der Bürger und Kommunen (Einfügung eines neuen Programmsatzes einschließlich Begründung)
- B. Festlegung einer Zweckbindung für ausgewählte Eignungsgebiete (Einfügung eines neuen Programmsatzes einschließlich Begründung)
- C. Ausweisung neuer Eignungsgebiete und Streichung eines bisherigen Eignungsgebietes infolge veränderter Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen (Änderungen in der Karte 1:100.000 sowie Ergänzung der Begründung zu Kapitel 6.5)

Soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt, gelten die bisherigen raumordnerischen Festlegungen in Text und Karte des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern 2010 bzw. für die Amtsbereiche Jarmen-Tutow und Peenetal/Loitz die Festlegungen des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte 2011 weiterhin fort. Sie sind kein Inhalt der Zweiten Änderung.

Durch die Aufnahme von zwei neuen Programmsätzen verändert sich die Nummerierung der bisherigen Programmsätze 6.5 (8) und (9) in 6.5 (10) und (11).

A. Sicherung der wirtschaftlichen Teilhabe der Bürger und Kommunen (Einfügung eines neuen Programmsatzes einschl. Begründung)

Im Kapitel 6.5 Energie wird nach dem bisherigen Programmsatz 6.5 (7) ein neuer Programmsatz 6.5 (8) eingefügt:

„Die Eignungsgebiete mit den Nummern 1/2013 bis 26/2013 werden für den Betrieb von Windenergieanlagen mit wirtschaftlicher Beteiligungsmöglichkeit für Bürger und Gemeinden ausgewiesen.

In diesen Eignungsgebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen nur zulässig, wenn derjenige, der eine Genehmigung für Windenergieanlagen beantragt, mindestens 20 % der Eigentumsanteile an der Projektgesellschaft, die die Windenergieanlage errichtet, allen Personen zum Kauf anbietet, die im Umkreis von 4,5 km von der Windenergieanlage ihren Erstwohnsitz seit mindestens drei Monaten angemeldet haben.

Soweit von den Berechtigten nach Satz 2 nicht Eigentumsanteile in Höhe von 20 % an der Projektgesellschaft, die die Windenergieanlage errichtet, erworben werden, sind die verbliebenen Eigentumsanteile bis zu einer Höhe von 20 % allen Personen zum Kauf anzubieten, die in dem Gemeindegebiet seit mindestens drei Monaten ihren Erstwohnsitz angemeldet haben, in dem das Vorhaben errichtet wird.

Soweit von den Berechtigten nach Satz 2 und 3 nicht Eigentumsanteile in Höhe von 20 % an der Projektgesellschaft, die die Windenergieanlage errichtet, erworben werden, sind die verbliebenen Eigentumsanteile bis zu einer Höhe von 20 % der Gemeinde zum Kauf anzubieten, in deren Gemeindegebiet die Windenergieanlage errichtet wird.

Soweit von der Gemeinde nach Satz 4 nicht Eigentumsanteile in Höhe von 20 % erworben werden, sind die verbliebenen Eigentumsanteile bis zu einer Höhe von 20 % kommunalen Unternehmen zum Kauf anzubieten. **(Z)**“

In der Begründung zu Kapitel 6.5 Energie wird folgender Absatz ergänzt:

„Über die Bürger- und Kommunenbeteiligung soll sichergestellt werden, dass durch die Nutzung der Windenergie erzeugte Wertschöpfung in der Region bleibt. Im Interesse eines raumordnerischen Konfliktausgleichs führt die Beteiligung dazu, dass Belastungen und Erträge aus der Nutzung der Windenergie zusammengeführt werden. Die wirtschaftliche Teilhabe von Kommunen und Bürgern an den Erträgen ist notwendig, um eine breite Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu sichern und einen Beitrag zum Gemeinwohl zu leisten.“

B. Festlegung einer Zweckbindung für ausgewählte Eignungsgebiete (Einfügung eines neuen Programmsatzes einschl. Begründung)

In das Kapitel 6.5 Energie wird ein neuer Programmsatz 6.5 (9) aufgenommen:

„Innerhalb der Eignungsgebiete mit den Nummern 1/2013, 5/2013, 6/2013, 8/2013, 9/2013, 11/2013, 17/2013, 18/2013, 19/2013 und 21/2013 sollen nur Windenergie-Testanlagen errichtet werden, die von im Land Mecklenburg-Vorpommern ansässigen Herstellern produziert werden. **(Z)**“

In der Begründung zu Kapitel 6.5 Energie wird folgender Absatz ergänzt:

„Betriebe, die Windenergieanlagen entwickeln oder herstellen, benötigen Standorte zur Erprobung neuer Anlagen bzw. wesentlicher Komponenten. Da diese in rein kommerziell genutzten Windparks aus technischen Gründen fragwürdig ist, sollen spezielle Eignungsgebiete diesem Zweck vorbehalten werden. Bei der Antragstellung für die Errichtung von Testanlagen ist nachzuweisen, welche Erprobungsarbeiten durchgeführt werden müssen. Die Test-Eignungsgebiete sollen für Betriebe vorbehalten werden, die in Mecklenburg-Vorpommern produzieren, um Arbeitsplätze im Land zu sichern bzw. neu zu schaffen.“

C. Neuausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen auf der Grundlage veränderter Kriterien zur Ausweisung von Windenergieanlagen (Änderungen in der Karte 1:100.000 sowie Ergänzung der Begründung zu Kapitel 6.5)

Änderungen in der Karte im Maßstab 1:100.000:

1. Aufnahme von insgesamt 26 neuen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen mit einer Gesamtfläche von insgesamt ca. 2.440 ha

(Die Eignungsgebiete sind auf den beiliegenden Kartenblättern 1 bis 8 dargestellt.)

Mit der Ausweisung der neuen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen entfallen die bisherigen raumordnerischen Festlegungen auf diesen Flächen.

2. Streichung des Eignungsgebietes für Windenergieanlagen Götemitz und Festlegung als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft sowie Tourismusentwicklungsraum

(dargestellt auf Kartenblatt 9)

Erläuterung: Das Eignungsgebiet mit einer Größe von ca. 44 ha stammt ursprünglich aus dem RROP VP 1998 und liegt sehr nahe an der Wohnbebauung. Beim geplanten Repowering kam es zu erheblichen Konflikten. Die Errichtung neuer WEA ist in diesem Gebiet nicht möglich.

3. Verkleinerung des Vorranggebietes für Rohstoffsicherung Nr.102 (aus dem RREP Mecklenburgische Seenplatte) um 9 ha im Zusammenhang mit der Festlegung eines Eignungsgebietes für Windenergieanlagen

(dargestellt auf Kartenblatt 10)

Änderungen in der Begründung zu Kapitel 6.5:

In den Begründungstext zu Kapitel 6.5 des RREP Vorpommern wird die folgende Tabelle mit den neuen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen aufgenommen:

Eignungsgebiet Nr.	Kartenblatt	Name	Gemeinden	Fläche in ha	Entfallende RREP-Festlegung 2010 (VP) bzw. 2011 (MS)
1/2013	1	Richtenberg/ Zandershagen	Richtenberg, Jakobsdorf	57	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft Tourismusentwicklungsraum
2/2013	1	Steinhagen/ Krummenhagen	Steinhagen, Wittenhagen	92	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft Tourismusentwicklungsraum Vorbehaltsgebiet Trinkwasser
3/2013	1	Sundhagen/ Dömitzow	Sundhagen	62	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft Tourismusentwicklungsraum Vorbehaltsgebiet Trinkwasser Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege
4/2013	2	Erweiterung	Süderholz,	49	Vorbehaltsgebiet

		Eignungsgebiet Rakow	Grimmen		Landwirtschaft Tourismusentwicklungsraum
5/2013	2	Süderholz/A20	Süderholz	68	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
6/2013	2	Erweiterung Eignungsgebiet Düvier	Loitz	19	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
7/2013	2	Süderholz/Poggendorf	Süderholz	52	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
8/2013	3	Erweiterung Eignungsgebiet Görmin	Dargelin, Görmin, Dersekow	107	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
9/2013	3	Behrenhoff	Behrenhoff, Kölzin	124	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
10/2013	3	Bentzin/Jarmen	Bentzin, Jarmen	55	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft Vorranggebiet Rohstoffsicherung
11/2013	3	Kruckow	Kruckow	60	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
12/2013	3	Erweiterung Eignungsgebiet Neetzow	Neetzow	34	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
13/2013	3	Kruckow/Neu Plötz	Kruckow, Alt Tellin	64	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
14/2013	4	Iven-West	Iven	238	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege
15/2013	4	Spantekow	Spantekow	143	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
16/2013	4	Erweiterung Eignungsgebiet Müggenburg/Panschow	Neuenkirchen	50	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
17/2013	4	Boldekow	Boldekow	127	
18/2013	5	Ducherow/Altwigshagen	Ducherow, Altwigshagen	60	Tourismusentwicklungsraum
19/2013	5	Lübs/Friedländer Wiese	Lübs	140	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft Tourismusentwicklungsraum Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege
20/2013	6	Groß Luckow/Jatznick	Groß Luckow, Jatznick	37	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
21/2013	6	Erweiterung Eignungsgebiet Rollwitz	Rollwitz	202	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
22/2013	7	Ramin	Ramin	42	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft

23/2013	7	Grambow/Krackow	Grambow, Krackow	111	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
24/2013	8	Grambow/Ladenthin	Grambow	77	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
25/2013	8	Krackow/Nadrensee	Krackow, Nadrensee	219	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
26/2013	8	Penkun/Grünz	Penkun	154	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft Tourismusentwicklungs- raum

In den Begründungstext zu Kapitel 6.5 des RREP Vorpommern werden die neuen Kriterien für die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen aufgenommen.

„Kriterien für die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen

Allgemeine Kriterien:

Die Mindestgröße eines Eignungsgebietes muss 35 ha betragen.

Der Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten soll 2,5 km betragen.

Kriterien für Ausschlussgebiete
Gebiete, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, inkl. 1.000 m Abstandspuffer
Einzelhäuser/Splittersiedlungen im Außenbereich, inkl. 800 m Abstandspuffer
Vorranggebiete: <ul style="list-style-type: none"> - Naturschutz und Landschaftspflege (zu Nationalparks zusätzlich 1.000 m Abstandspuffer) - Rohstoffsicherung - Küstenschutz - Trinkwasser - Gewerbe und Industrie
Tourismusschwerpunkträume
Unzerschnittene landschaftliche Freiräume, Stufe 4 – sehr hoch (größer 2.400 ha)
Landschaftsbildpotenzial, Stufe 4 – sehr hoch, inkl. 1.000 m Abstandspuffer
Wald ab 10 ha
Binnengewässer ab 10 ha und Fließgewässer 1. Ordnung
Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha
Biosphärenreservate
Naturparks
Europäische Vogelschutzgebiete, inkl. 500 m Abstandspuffer
Horst- und Nistplätze von Großvögeln: <ul style="list-style-type: none"> - Seeadler, inkl. 2.000 m Abstandspuffer - Schreiadler mit Waldschutzareal, inkl. 3.000 m Abstandspuffer - Schwarzstorch mit Brutwald, inkl. 3.000 m Abstandspuffer

- Fischadler, Wanderfalke, Weißstorch, jeweils inkl. 1.000 m Abstandspuffer
Flugplätze, einschließlich Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereich
Militärische Anlagen, einschließlich Schutzbereich

Kriterien für Restriktionsgebiete
500 m Abstandspuffer zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege
Vorbehaltsgebiete: <ul style="list-style-type: none"> - Naturschutz- und Landschaftspflege - Rohstoffsicherung - Küstenschutz - Gewerbe und Industrie - Kompensation und Entwicklung - Infrastrukturkorridor
200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen ab 5 ha
500 m Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten
500 m Abstandspuffer zu Naturparks
Landschaftsschutzgebiete
Vogelzug, Zone A – hohe bis sehr hohe Dichte
Rastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung – Stufe 4, inkl. 500 m Abstandspuffer
Flugsicherungseinrichtungen, einschließlich Schutz- bzw. Wirkungsbereich
Denkmalpflegerische Aspekte (individuelle Prüfung)
Restriktionsgebiet zur Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassungen von Siedlungen

Die **Ausschlussgebiete** sind Gebiete, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen sind bzw. nach raumordnerischen Kriterien generell keine Windenergieanlagen errichtet werden dürfen.

Die **Restriktionsgebiete** basieren auf Kriterien, die zwar grundsätzlich gegen die Festlegung eines Eignungsgebietes für Windenergieanlagen sprechen. Im Einzelfall können die Windenergie begünstigende Belange jedoch überwiegen. Innerhalb der Restriktionsgebiete kann damit eine Einzelfallabwägung erfolgen. So können verschiedene örtliche Aspekte in besonderer Weise berücksichtigt werden. Dazu gehört auch die Vorbelastung z.B. durch Hochspannungsleitungen, Autobahnen und stark befahrene Bundesstraßen, Industrie- oder Gewerbegebiete, Ver- und Entsorgungsanlagen sowie durch vorhandene Windenergieanlagen oder Funkmasten.

Zu den Ausschlusskriterien:

- Gebiete, die nach BauNVO dem Wohnen (WR, WA, MD, MI), der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit (SO) dienen, einschließlich 1.000 m Puffer

Nach vorliegenden Erfahrungen aus Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen erfordern Anlagen der derzeit üblichen Leistungsklassen (bis 3 MW) und Bauhöhen (bis zu 200 m) aus Gründen des Immissionsschutzes (Lärm,

Schattenwurf, Schall) sowie der anzunehmenden optisch bedrängenden Wirkung einen Mindestabstand zu benachbarten Wohnnutzungen von etwa 500 m bis 800 m. Aufgrund des Vorsorgeprinzips und in der Erwartung größerer und leistungsstärkerer Anlagen wird der Schutzabstand zu Wohngebieten gemäß BauNVO auf 1.000 m festgesetzt. Die besonders sensiblen Nutzungen von Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsgebieten gemäß BauNVO erfordern unter den vorgenannten Aspekten ebenfalls einen Schutzabstand von 1.000 m. Zudem soll mit dem einzuhaltenden Abstand die Akzeptanz in der Bevölkerung erhalten werden.

- *Einzelhäuser / Splittersiedlungen im Außenbereich, einschließlich 800 m Puffer*

Im Außenbereich sind Windenergieanlagen aufgrund § 35 BauGB Abs. 1 privilegiert. Der vorsorgeorientierte Schutzabstand zur Wohnnutzung wird deshalb auf 800 m festgesetzt.

- *Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege*

In der Planungsregion Vorpommern sind folgende Gebiete als Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt: die Nationalparks „Jasmund“ und „Vorpommersche Boddenlandschaft“, die Kernflächen der Gebiete mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Peenetal“ und „Ostrügen“, die Naturschutzgebiete sowie naturnahe Moore (vgl. RREP Vorpommern S. 56/57). In diesen Gebieten ist dem Naturschutz und der Landschaftspflege Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen einzuräumen. Die Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Gebieten ist mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege nicht vereinbar. Zusätzlich ist zu den Nationalparks ein Puffer von 1.000 m freizuhalten.

- *Vorranggebiete Rohstoffsicherung*

Die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe ist mit der Errichtung von Windenergieanlagen nicht vereinbar. Aufgrund der Standortgebundenheit und der Endlichkeit der oberflächennahen Rohstoffe werden die im RREP Vorpommern festgelegten Vorranggebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe als Ausschlusskriterium für die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen herangezogen.

- *Vorranggebiete Küstenschutz*

Die im RREP Vorpommern festgelegten Vorranggebiete Küstenschutz dienen unmittelbar dem Küstenschutz und der Abwehr von Sturmfluten. Diese Gebiete sind für den Schutz von Leben und Gesundheit sowie von erheblichen Sachwerten von hoher Bedeutung und werden von Windenergieanlagen freigehalten.

- *Vorranggebiete Trinkwasser*

Die Grundwasservorkommen sollen als natürliche Lebensgrundlage zur bedarfsgerechten und stabilen Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit qualitätsgerechtem Trink- und Brauchwasser nachhaltig gesichert werden. Aufgrund des Vorsorgeprinzips ist die Errichtung von Windenergieanlagen in den laut RREP Vorpommern festgelegten Vorranggebieten Trinkwasser ausgeschlossen.

- *Vorranggebiete Gewerbe und Industrie*

Die im RREP Vorpommern festgelegten landesweit bedeutsamen gewerblichen und industriellen Großstandorte sollen der Ansiedlung flächenintensiver Gewerbe- und Industriebetriebe vorbehalten sein. Die Ansiedlung großflächiger Betriebe soll zur Entstehung von Wachstumskernen führen, von deren Ausstrahlungseffekten auch umliegende, weniger wirtschaftlich stark entwickelte Räume profitieren.

- *Tourismusschwerpunkträume*

Der Tourismus ist für viele Bereiche der Region ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Die im RREP Vorpommern festgelegten Tourismusschwerpunkträume weisen eine hohe touristische Nachfrage und ein überdurchschnittlich hohes touristisches Angebot aus. Um in den Tourismusschwerpunkträumen eine touristische, den heutigen Ansprüchen entsprechende

Nutzung im Hinblick auf die gravierende Bedeutung dieses Wirtschaftszweiges sicherzustellen, ist es notwendig, diese Räume von Nutzungen und Maßnahmen freizuhalten, die in Flächenkonkurrenz zum Tourismus stehen.

- *Unzerschnittene landschaftliche Freiräume, Stufe 4*

Bereiche der Landschaft, die nicht überbaut und durch Straßen, befestigte Wege oder Bahnlinien zerschnitten sind, werden als "landschaftliche Freiräume" bezeichnet. Aufgabe des Freiraumschutzes ist es, die notwendigen unbebauten und unzerschnittenen Räume in der erforderlichen Größe, Struktur und Funktion bereitzuhalten. Als Ausschlusskriterium werden Kernbereiche landschaftlicher Freiräume der Stufe 4 (sehr hohe Bewertung, ab 2.400 ha Fläche) herangezogen. Windenergieanlagen mit ihrer Wirkzone verringern als bebauungsähnliche Flächen die Kernbereiche landschaftlicher Freiräume. Sie beeinträchtigen die Funktion als Freiraum, z.B. indem sie die Lebensbedingungen für störungsempfindliche Tierarten mit großen Raumansprüchen verschlechtern. Jede Windenergieanlage muss durch einen befestigten Weg erschlossen werden. Dies führt zu zusätzlichen Zerschneidungseffekten und zu einer Verringerung der Störungsarmut. Die größten und hochwertigsten unzerschnittenen Freiräume müssen daher von Beeinträchtigen durch Windenergieanlagen freigehalten werden.

- *Landschaftsbildpotenzial, Stufe 4, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer*

Als Ausschlusskriterium werden Gebiete der Stufe 4 (sehr hohe Bewertung) zuzüglich eines Abstandspuffers von 1.000 m herangezogen. Es handelt sich um Bereiche, denen nach einer wissenschaftlich begründeten Methode ein herausragender Wert des Landschaftsbildes zugemessen wurde. Diese Bereiche sind aufgrund der besonderen Vielfalt, Schönheit und Eigenart des Landschaftsbildes besonders sensibel gegenüber technischen Bauwerken mit großen Dimensionen. Da bei Windenergieanlagen ein deutlicher und andauernder Trend zu größeren Anlagenhöhen festzustellen ist und damit eine immer weitere Sichtbarkeit und damit Landschaftsbildbeeinflussung gegeben ist, wird ein Pufferabstand von 1.000 m um die hochwertigsten Landschaftsbildbereiche festgelegt.

- *Wald ab 10 ha*

Der Wald gehört zu den wertvollen natürlichen Gütern, die es nachhaltig zu schützen, zu pflegen und zu bewirtschaften gilt. Der Wald erfüllt bedeutende Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen und ist deshalb zu erhalten und zu mehren.

Mecklenburg-Vorpommern ist im Vergleich zu den anderen Bundesländern waldarm. Lediglich 23 % der Landesfläche sind von Wald bedeckt. Bereits durch den notwendigen Ausbau des Energie- und Leitungsnetzes gehen in Mecklenburg-Vorpommern zahlreiche Waldflächen verloren bzw. werden Waldflächen zerschnitten. Dies verstärkt den Anspruch, die Waldgebiete vor einer weiteren Inanspruchnahme, wie sie durch Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen entstehen, zu schützen. Aus den vorgenannten Gründen wird eine Nutzung von Wäldern zur Aufstellung von Windenergieanlagen ausgeschlossen.

Waldflächen bis zu 10 ha Fläche können in die Kulisse von Eignungsgebieten einbezogen werden, müssen aber im Rahmen der Standortwahl für die einzelnen Anlagen innerhalb eines Eignungsgebietes von der Überbauung ausgeschlossen werden.

- *Binnengewässer ab 10 ha und Fließgewässer 1. Ordnung*

Der Bau von Windenergieanlagen in Gewässern würde bereits in der Bauphase erhebliche, negative Umweltwirkungen verursachen (z. B. stoffliche Einträge in Gewässer, Veränderung von Strömungsverhältnissen), die über die normalerweise für Windenergieanlagen an Land typischen Wirkungen hinausgehen. Weiterhin haben größere Wasserflächen eine besondere Bedeutung als Nahrungsgebiete für Fledermausarten sowie als Nahrungs-, Zug- und Brutgebiete für Vogelarten.

- *Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha*

In § 20 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundes-

naturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) werden bestimmte, dort einzeln aufgelistete und beschriebene Biotopie einem generellen Schutz unterstellt. Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung dieser Biotopie führen können, sind unzulässig.

Da eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotopie mit Windenergieanlagen unzulässig ist, werden diese ab 5 ha Fläche von vornherein nicht als Eignungsgebiete für Windenergieanlagen ausgewiesen. Kleinere Flächen geschützter Biotopie müssen im Rahmen der Standortwahl für die einzelnen Anlagen innerhalb eines Eignungsgebietes vor unmittelbaren Einwirkungen geschützt werden. Als Datengrundlage dient das Biotopverzeichnis nach § 20 Abs. 4 des Naturschutzausführungsgesetzes.

- *Biosphärenreservate und Naturparks*

In der Planungsregion Vorpommern wurden ein Biosphärenreservat und drei Naturparks zum Schutz der Natur und als bedeutende Gebiete für naturnahe Erholung und landschaftsgebundenen Tourismus ausgewiesen. Naturparks dienen der Erhaltung und Entwicklung einer abwechslungsreichen Kulturlandschaft, einer nachhaltigen Flächennutzung, der Entwicklung attraktiver, der Landschaft angepasster Dörfer, der Erhaltung, Pflege und Entwicklung einer mannigfaltigen Tier- und Pflanzenwelt sowie der Erschließung ihrer Gebiete für Erholung und landschaftsgebundenen Tourismus. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist damit nicht vereinbar.

- *Europäische Vogelschutzgebiete, einschließlich 500 m Puffer*

Nach Artikel 4 der Europäischen Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) hat die Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern die am besten dafür geeigneten Gebiete als Europäische Vogelschutzgebiete gegenüber der EU-Kommission benannt und mit der Vogelschutzgebietslandesverordnung im Jahr 2011 auch nach nationalem Recht unter Schutz gestellt. Mit den Europäischen Vogelschutzgebieten werden die in europäischem Maßstab bedeutendsten Brut-, Rast- und Zuggebiete der Vogelarten, die der europäischen Vogelschutzrichtlinie unterliegen, unter besonderen Schutz gestellt. In diesen Gebieten sind alle Veränderungen und Störungen, die die maßgeblichen Bestandteile erheblich beeinträchtigen können, verboten (§ 34 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz). Da Vogelarten durch Windenergieanlagen in besonderem Maße gefährdet sind, werden diese Gebiete zuzüglich eines Abstandspuffers von 500 m als Ausschlussbereiche für Windenergieanlagen definiert.

- *Horste/Nistplätze von Großvögeln*

Für einige Großvogelarten, die bedroht und besonders störungsempfindlich sind und für die aktuelle landesweite Daten zu Brutvorkommen vorliegen, wurden folgende Schutzradien um die Horste bzw. Nistplätze festgelegt:

- 3.000 m um Waldschutzareale für den Schreiadler und Brutwälder des Schwarzstorchs
- 2.000 m um Horste des Seeadlers
- 1.000 m um Horste des Fischadlers, des Wanderfalken und des Weißstorchs.

Die Populationen der genannten Arten sind aufgrund ihrer teilweise geringen Individuenzahl in besonderem Maße auch durch Einzelverluste an Windenergieanlagen gefährdet. Für einige Arten wurde bereits eine hohe Anzahl an Kollisionen nachgewiesen. Ausschlussbereiche um die Horste bzw. Nistplätze sind ein etabliertes und gerichtsfestes Mittel, um den Schutz dieser Großvogelarten zu gewährleisten. Die Abstandskriterien orientieren sich an den Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW).

- *Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereiche für Flugplätze*

In Bauschutzbereichen gemäß §§ 12 und 17 Luftverkehrsgesetz sowie in den Hindernisbegrenzungsbereichen gemäß den Richtlinien des Bundes für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen gelten Bauhöhenbeschränkungen. Hierauf aufbauend sind diese Bereiche

von Windenergieanlagen freizuhalten.

- *Militärische Anlagen, einschließlich Schutzbereich*

Gebiete militärischer Anlagen dienen generell der militärischen Nutzung und sind ebenso wie ihre Schutzbereiche von Windenergieanlagen freizuhalten.

Zu den Restriktionskriterien:

- *500 m Schutzzone um Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (mit Ausnahme der Nationalparks)*

Aufgrund der zunehmenden Anlagenhöhen der Windenergieanlagen werden Abstandspuffer festgelegt, damit die Wirkungen der Anlagen weniger weit in die Schutzgebiete hineinreichen.

- *Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege*

In den Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege soll den Funktionen von Natur und Landschaft ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Als Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege werden unter anderem gemeldete FFH-Gebiete, naturnahe Küstenabschnitte, schwach entwässerte Moore und Moore mit vorrangigem Regenerationsbedarf sowie naturnahe Seen und Fließgewässer ausgewiesen. Die genannten Flächen weisen eine besondere naturschutzfachliche Wertigkeit auf, die durch die Meldung und Bestätigung als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) oder durch die Übernahme von Flächen aus dem gutachtlichen Landschaftsprogramm in die Raumentwicklungsprogramme bestätigt wird.

Raumbedeutsame Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Vorbehaltszweck sind hier nur möglich, wenn der Windenergienutzung im Einzelfall ein höheres Gewicht beigemessen wird.

- *Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung*

In den Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung soll der langfristigen Sicherung und Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Sie sollen von Nutzungen freigehalten werden, die einen Abbau wesentlich beeinträchtigen oder unmöglich machen würden. Raumbedeutsame Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Vorbehaltszweck sind hier nur möglich, wenn der Windenergienutzung im Einzelfall ein höheres Gewicht beigemessen wird.

- *Vorbehaltsgebiete Küstenschutz*

In den Vorbehaltsgebieten Küstenschutz soll bei allen Planungen und Maßnahmen die potentielle Hochwassergefährdung berücksichtigt werden. In den für die Durchführung von Maßnahmen des Küsten- bzw. Hochwasserschutzes benötigten Flächen sollen keine Nutzungen zugelassen werden, die der Durchführung dieser Maßnahmen entgegenstehen. Raumbedeutsame Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Vorbehaltszweck sind hier nur möglich, wenn der Windenergienutzung im Einzelfall ein höheres Gewicht beigemessen wird.

- *Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung*

Die Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung sind Bereiche, die grundsätzlich für die Durchführung naturschutzfachlicher Kompensations- und Entwicklungsmaßnahmen vorgehalten werden sollen. Raumbedeutsame Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Vorbehaltszweck sind hier nur möglich, wenn der Windenergienutzung im Einzelfall ein höheres Gewicht beigemessen wird.

- *Vorbehaltsgebiete Infrastrukturkorridor*

Vorbehaltsgebiete Infrastrukturkorridor sollen Räume für die Entwicklung künftiger

linienförmiger Infrastruktur freihalten. Neue konkurrierende Nutzungen und Funktionen sollen in diesen Räumen vermieden werden. Raumbedeutsame Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Vorbehaltszweck sind hier nur möglich, wenn der Windenergie-nutzung im Einzelfall ein höheres Gewicht beigemessen wird.

- *200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha*

Ein Abstandspuffer von 200 m soll freigehalten werden, weil die Wirkungen von Windenergieanlagen regelmäßig Beeinträchtigungen bis in die Biotopflächen hinein verursachen können (z. B. auf Arten, die bevorzugt geschützte Biotopflächen zur Nahrungssuche nutzen). Kleinere Flächen geschützter Biotope müssen im Rahmen der Standortwahl für die einzelnen Anlagen innerhalb eines Eignungsgebietes von unmittelbaren Einwirkungen geschützt werden. Als Datengrundlage dient das Biotopverzeichnis nach § 20 Abs. 4 des Naturschutzausführungsgesetzes.

- *Landschaftsschutzgebiete*

Der Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie der Erhalt der Erholungsfunktion gehört zu den wesentlichen Schutzzwecken von Landschaftsschutzgebieten. In der Regel ist daher die Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten unzulässig. Es bedarf einer umfassenden Einzelfallprüfung.

- *Vogelzug, Zone A – hohe bis sehr hohe Dichte*

Das I.L.N. Greifswald hat in seinem "Fachgutachten Windenergienutzung und Naturschutz" (1996) auf der Grundlage vorhandener Erkenntnisse zur Phänologie des Vogelzuges und der gegebenen Landschaftsausstattung ein Modell für die Vogelzugdichte in Mecklenburg-Vorpommern erstellt. Dieses Modell unterscheidet drei Zonen der Vogelzugdichte. Die Zone A = Dichte ziehender Vögel überwiegend hoch bis sehr hoch (Vogelzugdichte im Vergleich zur Zone C um das 10-fache oder mehr erhöht) soll von Windenergieanlagen freigehalten werden.

- *Rastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung – Stufe 4, einschließlich 500 m Abstandspuffer*

Auf der Grundlage der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und zur Umsetzung der Bonner Konvention (Regionalabkommen Wasservögel, AEWA) kommt dem Schutz bedeutender Rastgebiete wandernder Zugvögel eine besondere Bedeutung zu. Diese Gebiete dienen einer großen Anzahl von Vögeln verschiedener Arten zum Aufbau von Energiereserven für den Weiterzug oder die Überwinterung. Windenergieanlagen können die Funktionen bedeutender Rastgebiete erheblich beeinträchtigen, indem sie eine Scheuchwirkung entfalten und dadurch den Nahrungsraum der Vögel verkleinern. Viele Vogelarten umfliegen Windenergieanlagen weiträumig, was mit einem erhöhten Energieaufwand verbunden ist. Nicht zuletzt besteht auch ein Vogelschlagrisiko, welches artspezifisch unterschiedlich ist.

Mecklenburg-Vorpommern befindet sich im zentralen Teil des East-Atlantic-Flyway, den Wat- und Wasservögel aus den Brutgebieten Nordeasiens in die Überwinterungsgebiete Nordafrikas nutzen. Für die Rastgebiete der Stufe 4 (sehr hohe Bedeutung) trägt Mecklenburg-Vorpommern eine besondere Verantwortung. Daher sollen diese Rastgebiete inkl. eines Abstandspuffers von 500 m in der Regel von Windenergieanlagen freigehalten werden.

- *Flugsicherungseinrichtungen, einschließlich Schutz- bzw. Wirkungsbereich*

§ 18a Luftverkehrsgesetz bestimmt, dass Bauwerke nicht errichtet werden dürfen, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Deshalb sollen ihre Schutzbereiche von Windenergieanlagen freigehalten werden.

- *Denkmalpflegerische Aspekte (individuelle Prüfung)*

In Übereinstimmung mit § 7 Denkmalschutzgesetz bedarf die Durchführung von Maßnahmen in der Umgebung von Denkmalen einer Genehmigung der zuständigen Denkmalschutzbehörden, wenn hierdurch das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals erheblich

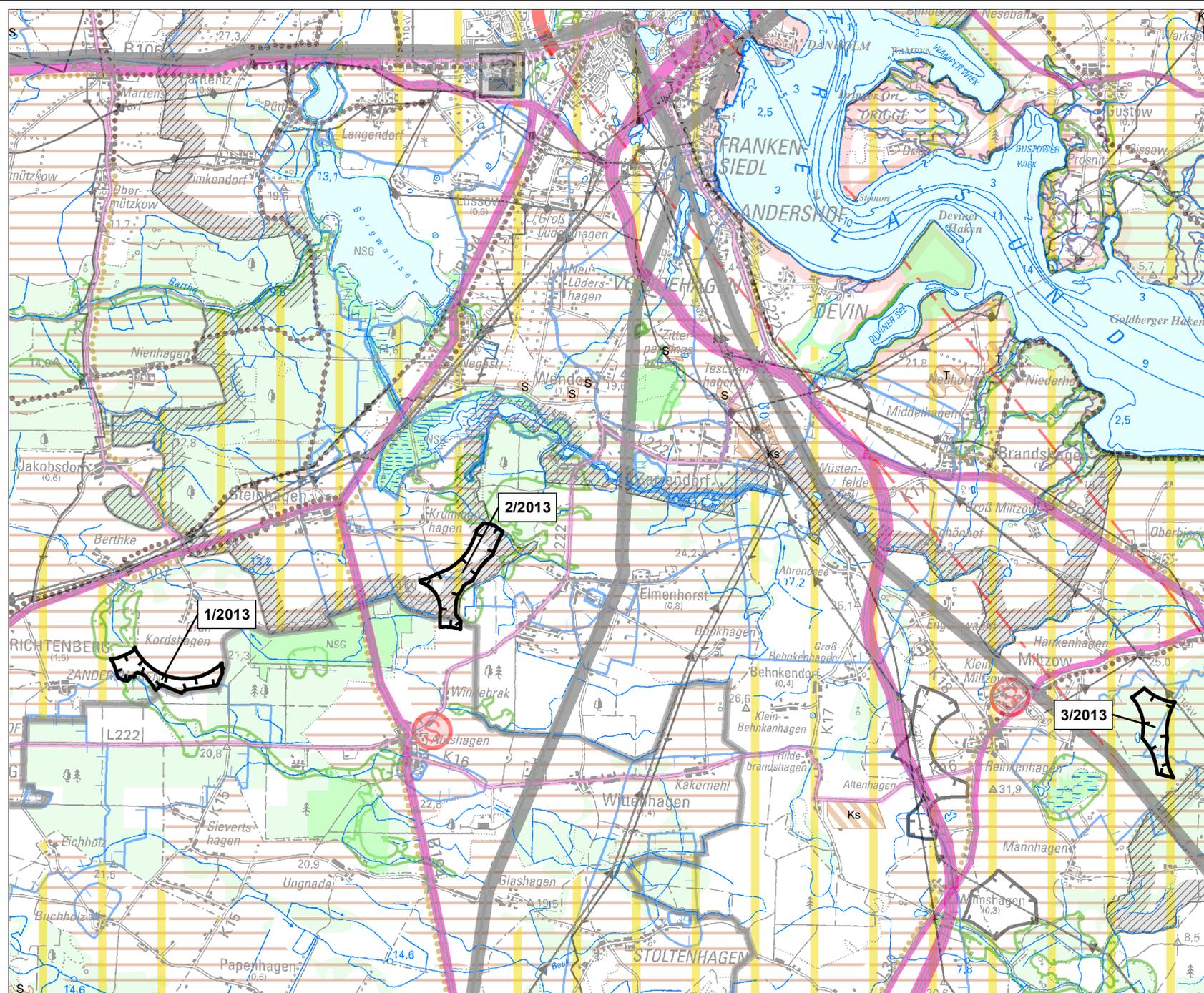
beeinträchtigt wird. Daraus ergibt sich, dass das Umfeld von Denkmälern nicht uneingeschränkt mit Eignungsgebieten für Windenergienutzung überplant werden darf. Es bedarf einer umfassenden Einzelfallprüfung.

- *Restriktionsgebiet zur Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassungen von Siedlungen*

Das Restriktionskriterium dient der Vorsorge vor nachteiligen Einwirkungen auf das Schutzgut Mensch. Die Bewertung der Umfassungswirkung bezieht sich auf den kreisförmigen Horizont von 360° um den geometrischen Mittelpunkt einer Siedlung. Im Abstand bis zu 3.500 m um eine Siedlung darf aus Vorsorgegründen ein Eignungsgebiet maximal 120° des Horizontes umfassen. Der Mindestabstand zwischen zwei Eignungsgebieten soll möglichst immer 60° betragen, so dass die maximale Umfassung einer Siedlung mit Eignungsgebieten maximal zweimal 120° betragen darf.

Das Restriktionskriterium kommt nur auf Antrag der Gemeinde zur Anwendung, in der die von einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung betroffene Siedlung liegt. Bei der Anwendung des Kriteriums sind standörtliche Bedingungen zu berücksichtigen.

Zur Erläuterung und weiteren Begründung des Kriteriums wird auf das Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ verwiesen. Dieses Gutachten kann auf der Internet-Seite des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern www.rpv-vorpommern.de in der Rubrik *Einzelprojekte* unter dem Stichwort *Windenergie* eingesehen werden.“



Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern - Ausweisung neuer Eignungsgebiete für Windenergieanlagen

Entwurf zum ersten Beteiligungsverfahren

Kartenblatt 1

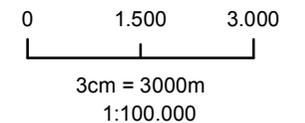


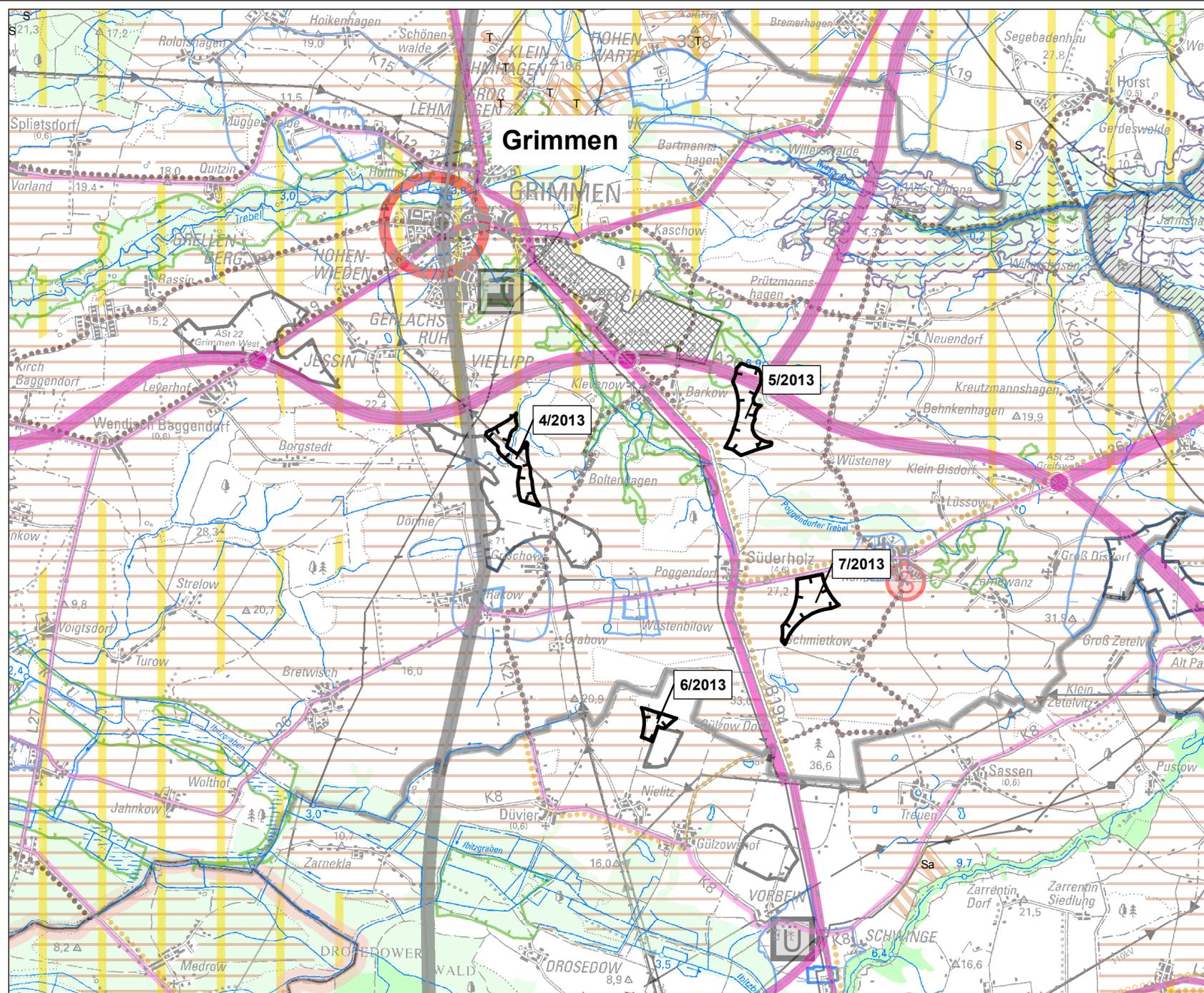
Vorschlag
Neues Eignungsgebiet für Windenergieanlagen

- 1/2013** Richtenberg
57 ha
- 2/2013** Steinlagen/
Krummhagen
92 ha
- 3/2013** Sundhagen/
Dömitzow
62 ha

Datengrundlage und Kartographie:
Ausschnitt aus der Grundkarte des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern 2010 und Mecklenburgische Seenplatte 2011, DKK100 MV LVemA M-V Nr. V/3/2000, Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern

Stand: Januar 2014





Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern - Ausweisung neuer Eignungsgebiete für Windenergieanlagen

Entwurf zum ersten Beteiligungsverfahren

Kartenblatt 2

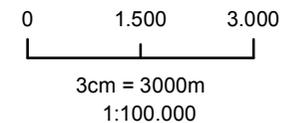


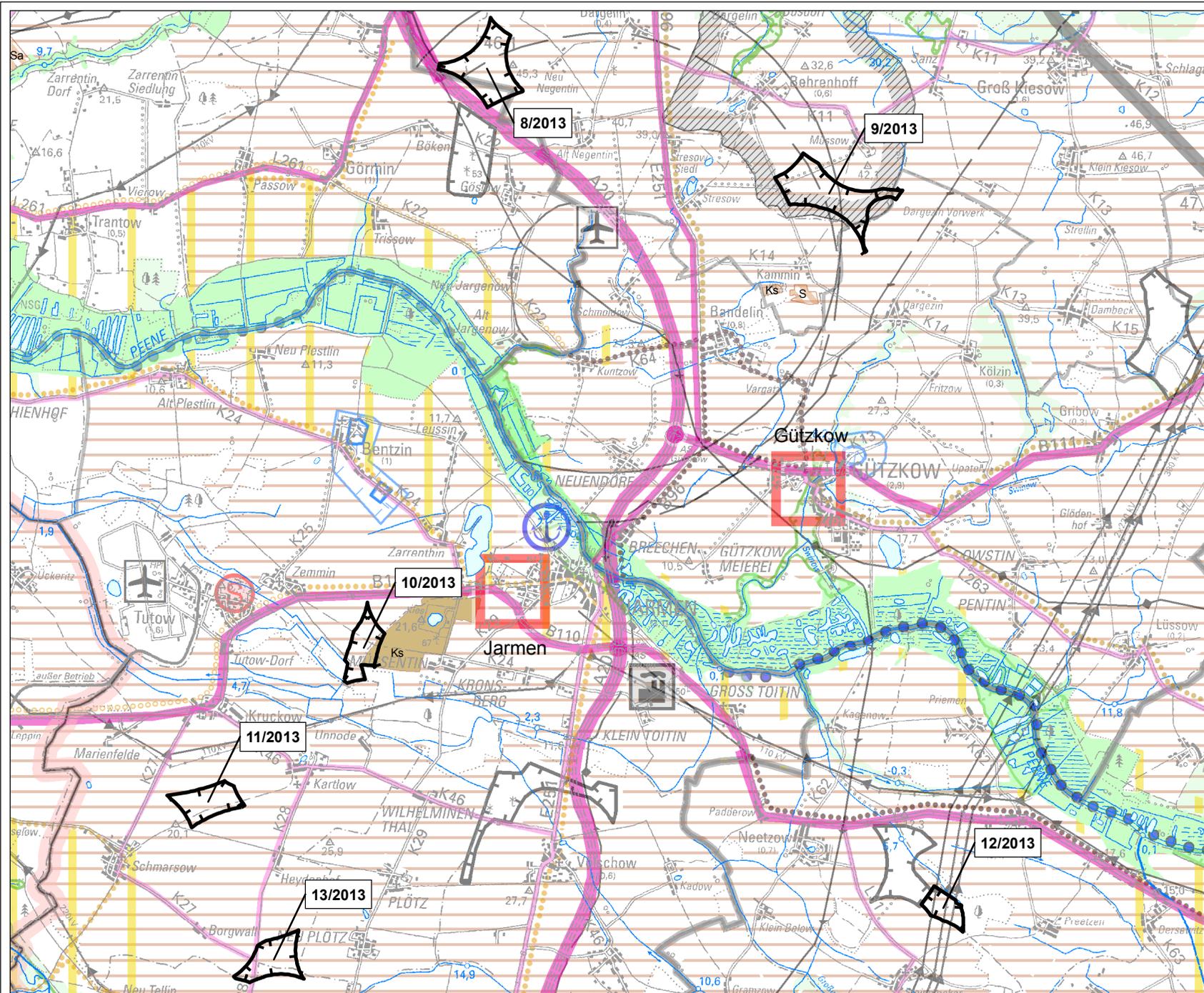
Vorschlag
Neues Eignungsgebiet für Windenergieanlagen

- 4/2013** Erweiterung Eignungsgebiet Rakow 49 ha
- 5/2013** Süderholz/A20 68 ha
- 6/2013** Erweiterung Eignungsgebiet Düvier 19 ha
- 7/2013** Süderholz/Poggendorf 52 ha

Datengrundlage und Kartographie:
Ausschnitt aus der Grundkarte des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern 2010 und Mecklenburgische Seenplatte 2011, DKK100 MV LVemA M-V Nr. V/3/2000, Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern

Stand: Januar 2014





Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern - Ausweisung neuer Eignungsgebiete für Windenergieanlagen

Entwurf zum ersten Beteiligungsverfahren

Kartenblatt 3



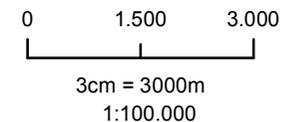
Vorschlag

Neues Eignungsgebiet für Windenergieanlagen

- 8/2013** Erweiterung Eignungsgebiet Görmin 107 ha
- 9/2013** Behrenhoff 124 ha
- 10/2013** Bentzin/Jarmen 55 ha
- 11/2013** Kruckow 60 ha
- 12/2013** Erweiterung Eignungsgebiet Neetzow 34 ha
- 13/2013** Kruckow/Neu Plötz 64 ha

Datengrundlage und Kartographie: Ausschnitt aus der Grundkarte des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern 2010 und Mecklenburgische Seenplatte 2011, DKK100 MV LVemA M-V Nr. V/3/2000, Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern

Stand: Januar 2014



Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern - Ausweisung neuer Eignungsgebiete für Windenergieanlagen

Entwurf zum ersten Beteiligungsverfahren

Kartenblatt 4

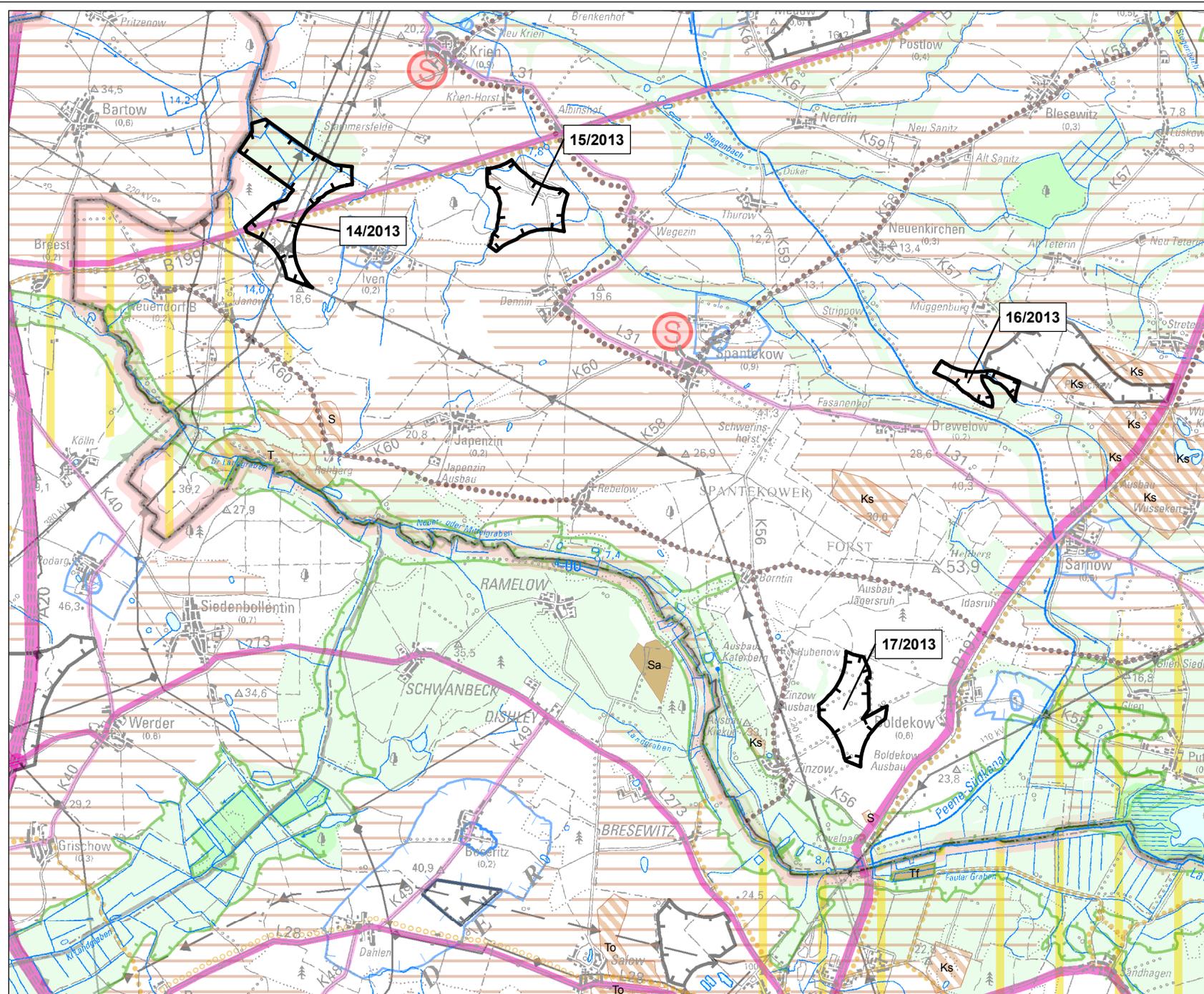
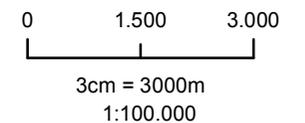


Vorschlag
Neues Eignungsgebiet für Windenergieanlagen

- 14/2013** Iven-West
238 ha
- 15/2013** Spantekow
143 ha
- 16/2013** Erweiterung Eignungsgebiet Müggenburg/Panschow
50 ha
- 17/2013** Boldekow
127 ha

Datengrundlage und Kartographie:
Ausschnitt aus der Grundkarte des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern 2010 und Mecklenburgische Seenplatte 2011, DKK100 MV LVemA M-V Nr. V/3/2000, Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern

Stand: Januar 2014



Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern - Ausweisung neuer Eignungsgebiete für Windenergieanlagen

Entwurf zum ersten Beteiligungsverfahren

Kartenblatt 5



Vorschlag
Neues Eignungsgebiet für Windenergieanlagen

18/2013

Ducherow/
Altwigshagen
60 ha

19/2013

Lübs/
Friedländer Wiese
140 ha

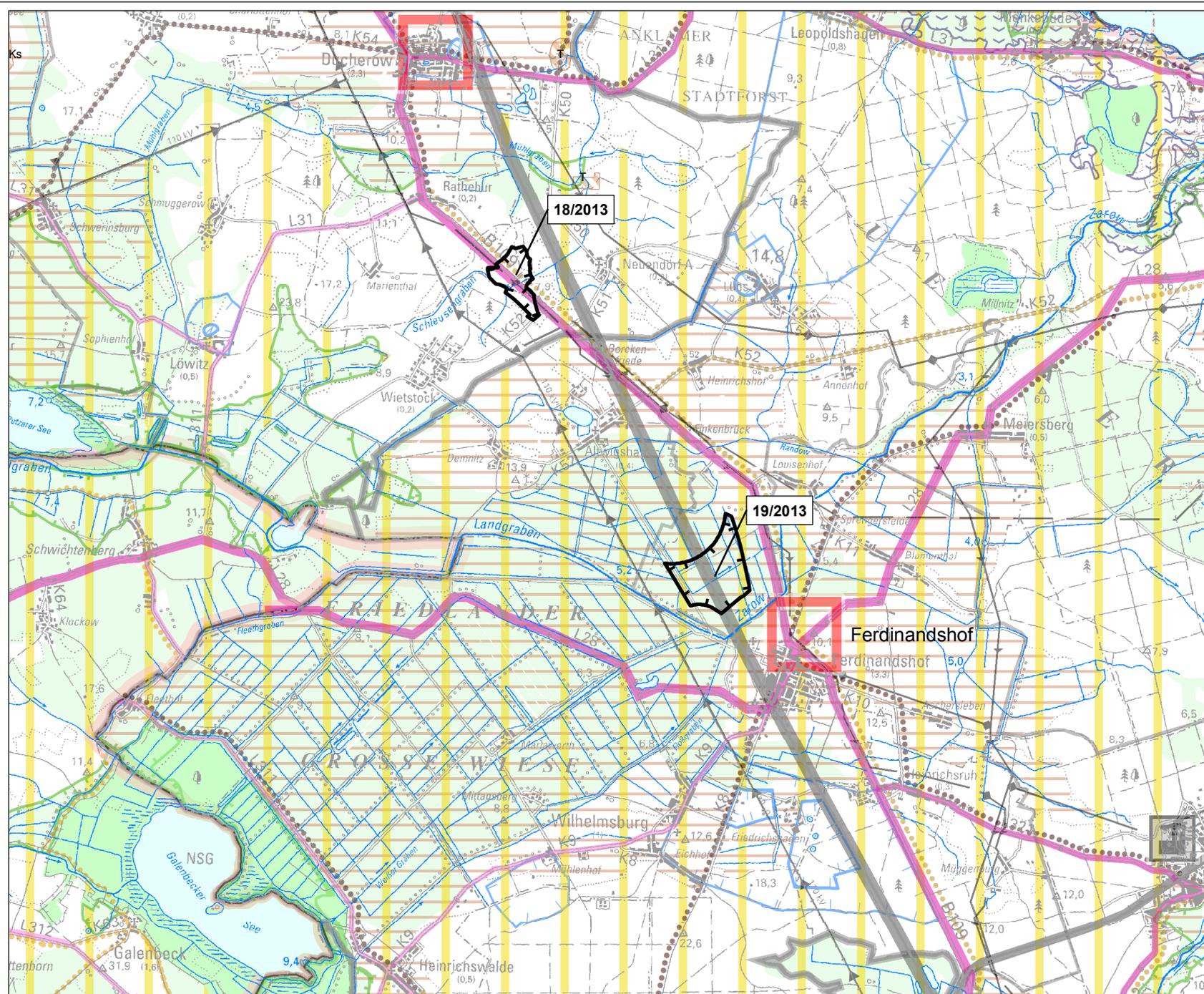
Datengrundlage und Kartographie:
Ausschnitt aus der Grundkarte des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern 2010 und Mecklenburgische Seenplatte 2011, DKK100 MV LVemA M-V Nr. V/3/2000, Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern

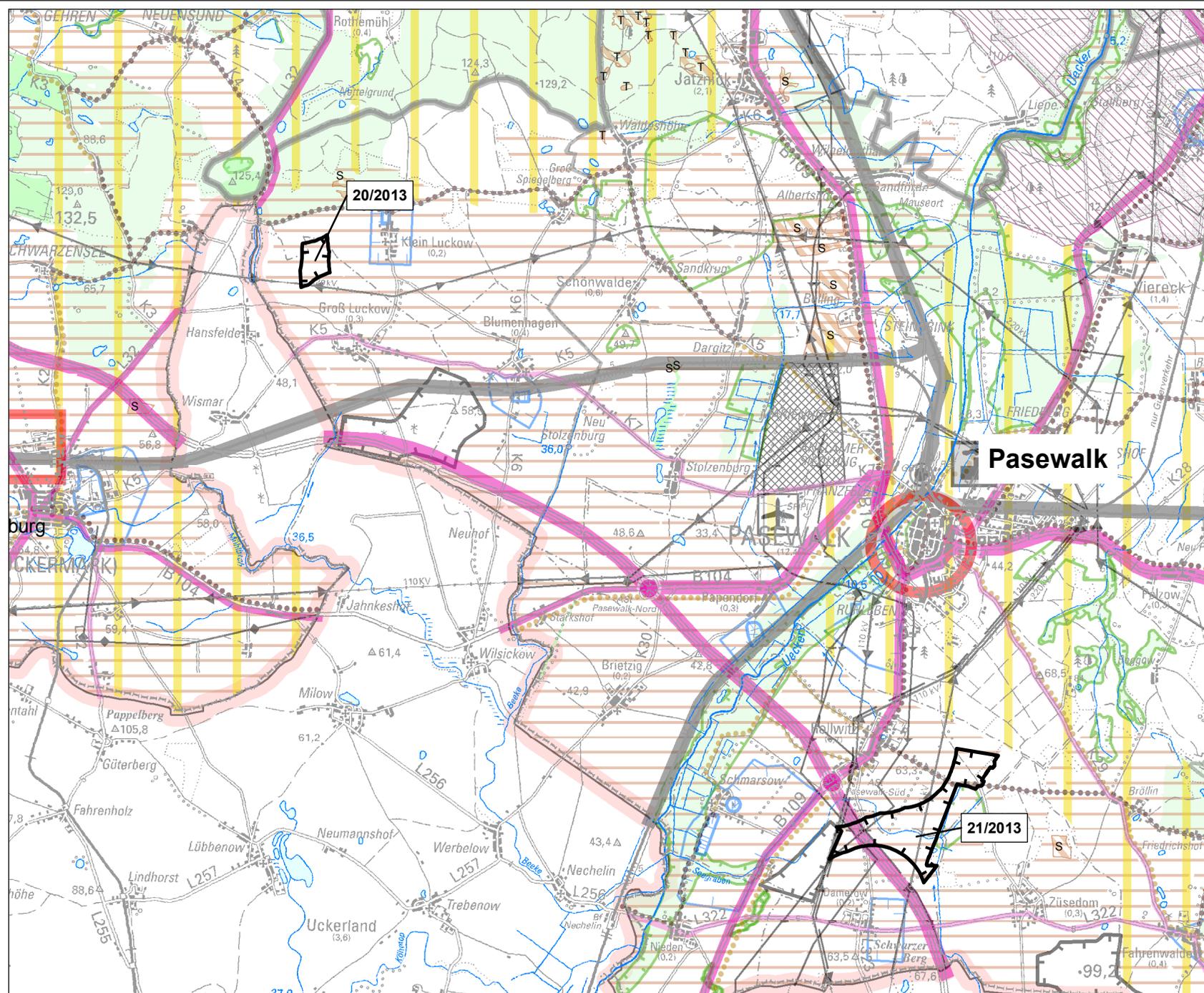
Stand: Januar 2014

0 1.500 3.000



3cm = 3000m
1:100.000





Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern - Ausweisung neuer Eignungsgebiete für Windenergieanlagen

Entwurf zum ersten Beteiligungsverfahren

Kartenblatt 6



Vorschlag
Neues Eignungsgebiet für Windenergieanlagen

20/2013

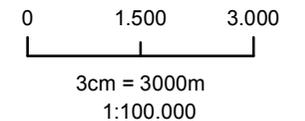
Groß Luckow/
Jatznick
37 ha

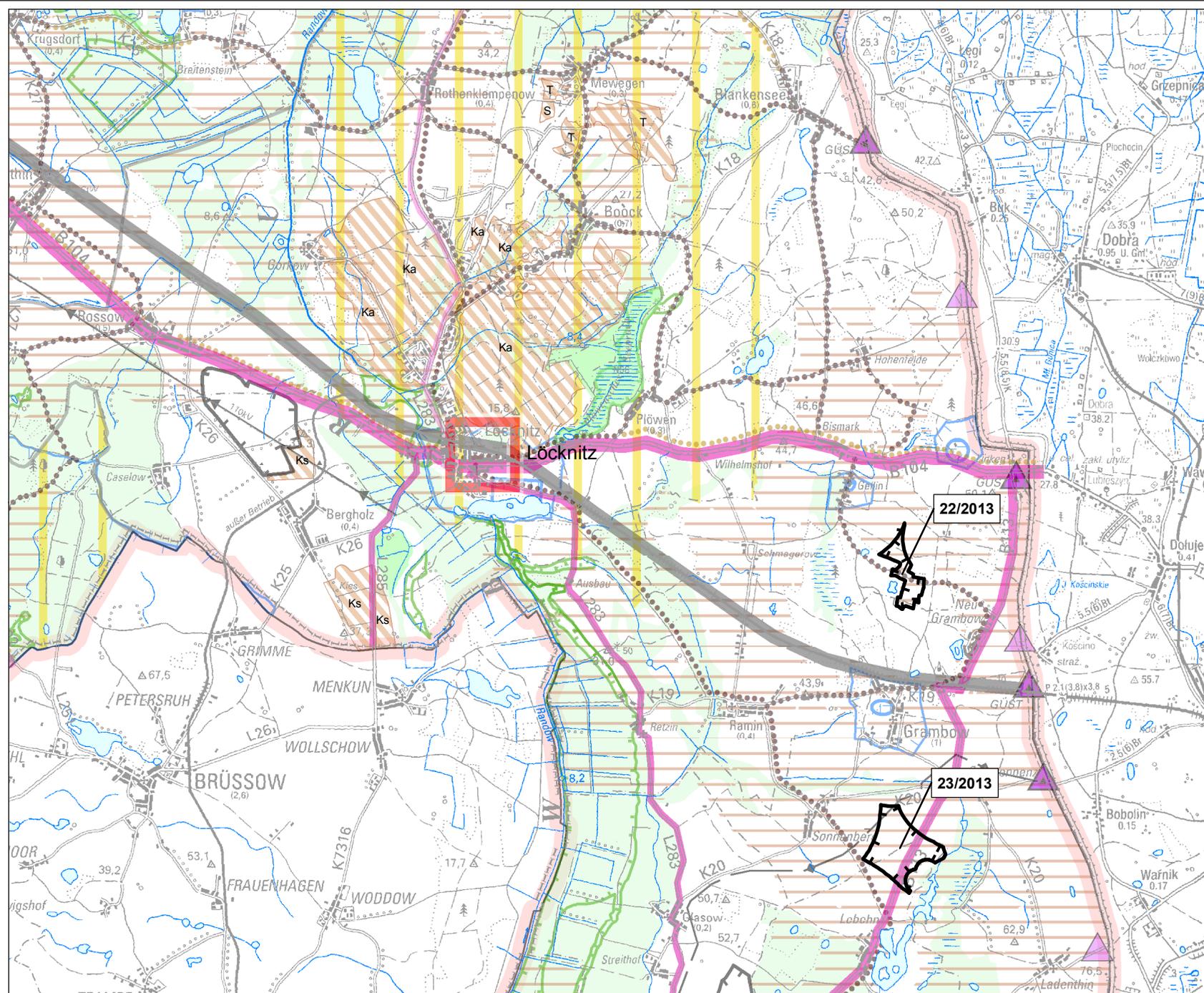
21/2013

Erweiterung Eignungs-
gebiet Rollwitz
202 ha

Datengrundlage und Kartographie:
Ausschnitt aus der Grundkarte des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern 2010 und Mecklenburgische Seenplatte 2011, DKK100 MV LVemA M-V Nr. V/3/2000, Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern

Stand: Januar 2014





Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern - Ausweisung neuer Eignungsgebiete für Windenergieanlagen

Entwurf zum ersten Beteiligungsverfahren

Kartenblatt 7



Vorschlag
Neues Eignungsgebiet für Windenergieanlagen

22/2013

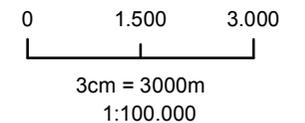
Ramin
42 ha

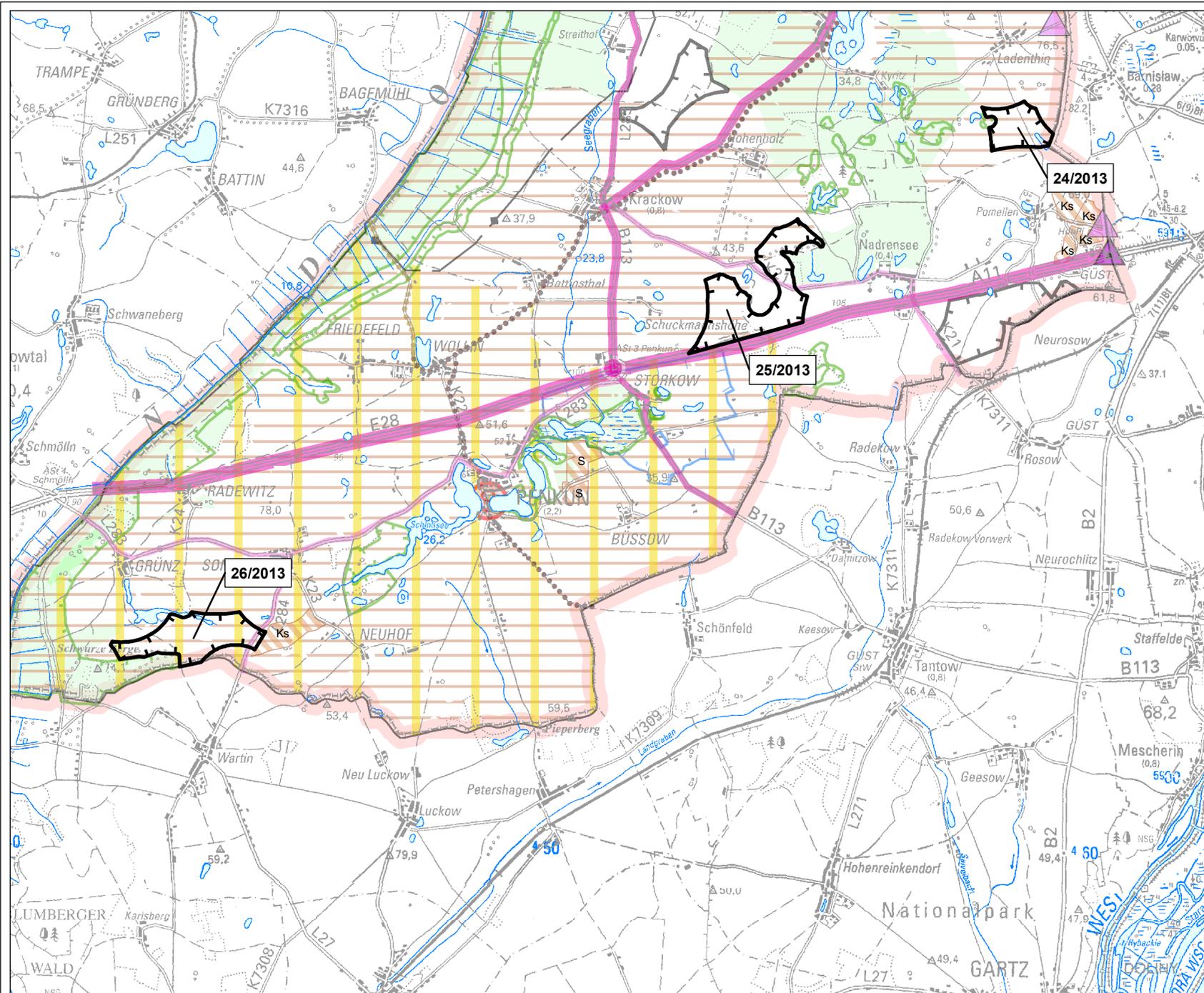
23/2013

Grambow/Krackow
111 ha

Datengrundlage und Kartographie:
Ausschnitt aus der Grundkarte des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern 2010 und Mecklenburgische Seenplatte 2011, DKK100 MV LVemA M-V Nr. V/3/2000, Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern

Stand: Januar 2014





Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern - Ausweisung neuer Eignungsgebiete für Windenergieanlagen

Entwurf zum ersten Beteiligungsverfahren

Kartenblatt 8



Vorschlag
Neues Eignungsgebiet für Windenergieanlagen

24/2013

Grambow/Ladenthin
77 ha

25/2013

Krackow/Nadrensee
219 ha

26/2013

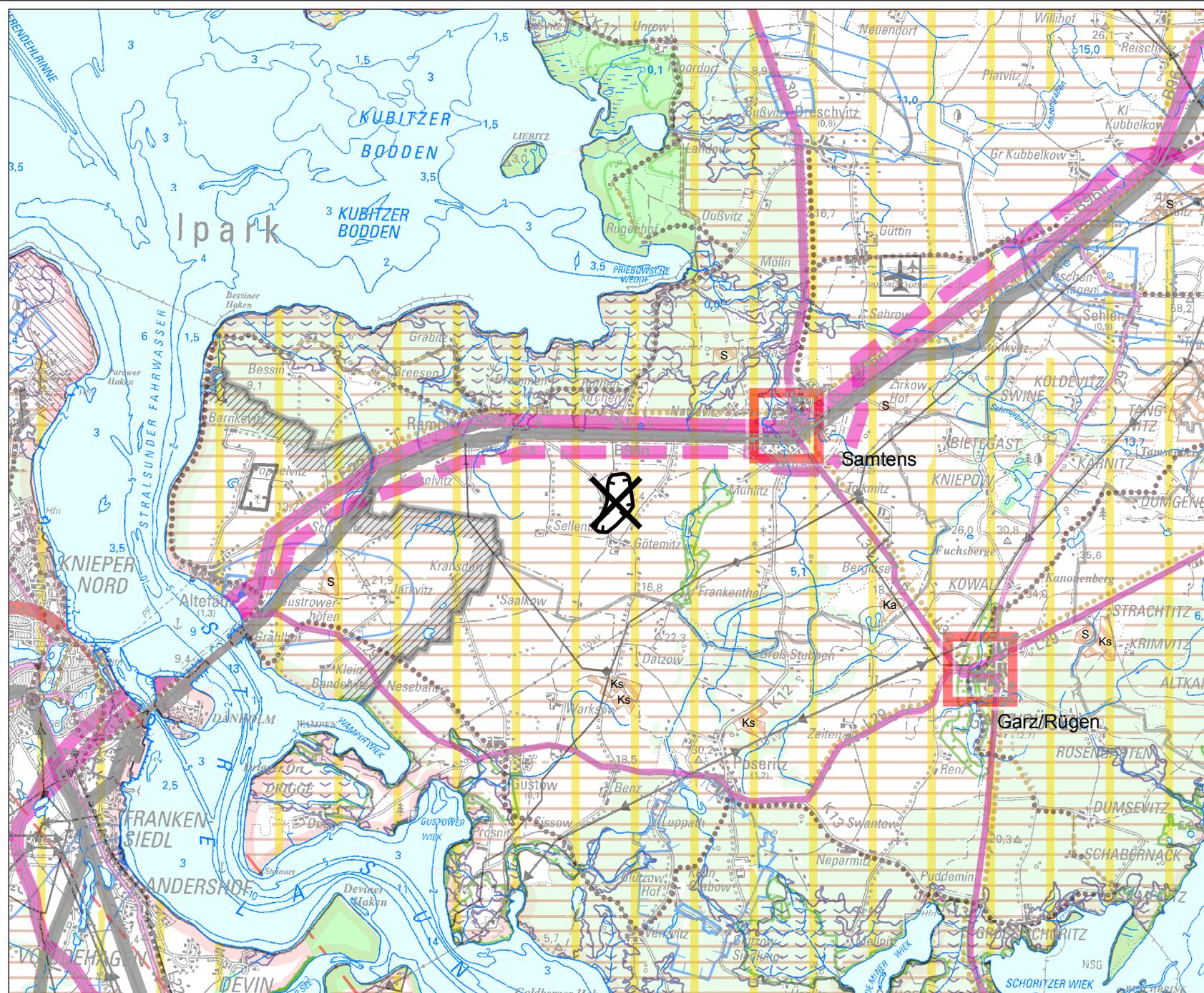
Penkun/Grünz
154 ha

Datengrundlage und Kartographie:
Ausschnitt aus der Grundkarte des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern 2010 und Mecklenburgische Seenplatte 2011, DKK100 MV LVemA M-V Nr. V/3/2000, Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern

Stand: Januar 2014

0 1.500 3.000

3cm = 3000m
1:100.000



Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern - Ausweisung neuer Eignungsgebiete für Windenergieanlagen

Entwurf zum ersten Beteiligungsverfahren

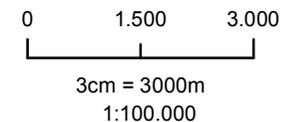
Kartenblatt 9



Vorschlag Wegfall des Eignungsgebietes Göttemitz

Datengrundlage und Kartographie:
 Ausschnitt aus der Grundkarte des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern 2010 und Mecklenburgische Seenplatte 2011, DKK100 MV LVemA M-V Nr. V/3/2000, Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern

Stand: Januar 2014





Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern - Ausweisung neuer Eignungsgebiete für Windenergieanlagen

Entwurf zum ersten Beteiligungsverfahren

Kartenblatt 10



Vorschlag
partieller Wegfall (9 ha)
des Vorranggebietes
Rohstoffsicherung
Nr. 102

Datengrundlage und Kartographie:
Ausschnitt aus der Grundkarte des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern 2010 und Mecklenburgische Seenplatte 2011, DKK100 MV LVemA M-V Nr. V/3/2000, Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern

Stand: Januar 2014

